

Brigitte Lindscheid
Regierungspräsidentin



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(SDW) LV Hessen e. V.
z.H. des Landesvorsitzenden Herrn B. Kluge
und des Landesgeschäftsführers Herrn E. Rothe
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden

14. Juni 2016

Sehr geehrter Herr Klug,
sehr geehrter Herr von Eisenhart-Rothe,

ich bitte zunächst um Verständnis, dass die Beantwortung Ihres Schreibens einige Zeit in Anspruch genommen hat.

In der Sache gehe ich davon aus, dass im vorliegenden Fall das Umweltschadensgesetz (USchadG) nicht anwendbar ist, da die Voraussetzungen für ein Tätigwerden nach den einschlägigen Vorschriften nicht vorliegen.

Die wesentlichen Schäden an grundwasserabhängigen Ökosystemen im Hessischen Ried sind durch die klimatischen Trockenperioden und Grundwasserentnahmen in den 70-iger bis 90-iger Jahren des letzten Jahrhunderts eingetreten. Damals wurden die natürlichen Grundwasserstände im Ried von oberflächennah auf bis zu 8 - 10 m unter Flur abgesenkt. Hinsichtlich dieser Schäden fehlt es bereits an der Anwendbarkeit des USchadG gemäß § 13 USchadG, wonach die Regelungen nicht für Schäden gelten, die unter anderem auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem 30. April 2007 geendet hat. Dieser Ausschluss gilt gleichermaßen für Schäden, die noch aus diesen Ereignissen resultieren.

Seit 1999 werden die Grundwasserentnahmen im Hessischen Ried auf Basis des Grundwasserbewirtschaftungsplanes für das Hessische Ried genehmigt. Seitdem haben sich die Grundwasserstände gemäß den Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplanes auf einem gegenüber den o.g. Tiefstständen deutlich höheren Niveau um den sogenannten Richtwert eingependelt. In diesem Kontext und vor dem Hintergrund zunehmender Hitzeereignisse im Zuge des Klimawandels ist es nicht möglich, derzeit bestehende Schadprozesse in den Wäldern im Ried ohne weiteres den seit Mai 2007 genehmigten Wasserrechtsverfahren ursächlich zuzuweisen. Insoweit hat auch das Verwaltungsgericht Darmstadt in seiner

64283 Darmstadt . Kollegengebäude . Luisenplatz 2
Telefon: 06151. 12 62 00 / 12 5000
Telefax: 06151. 12 5001
E-Mail: Brigitte.Lindscheid@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

Entscheidung vom 16. Dezember 2015, 6 K 1130/12. DA unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Runden Tisches ausgeführt, dass Wasserrechtsverfahren im Rahmen der geltenden Gesetze und unter Berücksichtigung des GWBP zu regeln seien. Maßgeblich für die Bewertung sei der Status quo. Dem Vorhabensträger könnten nur Verbesserungsmaßnahmen auferlegt werden, die vor dem Hintergrund des Bewertungsmaßstabs auch einen kausalen Bezug zum Wasserrechtsverfahren hätten. Dies sah das Gericht nicht als gegeben an.

Nach § 10 USchadG ist Voraussetzung für eine Pflicht der Behörde zum Tätig werden, dass die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen. Dies kann vorliegend nicht angenommen werden, da die im Hessischen Ried zu beobachtenden Probleme in den Wäldern multikausale Ursachen haben, wie u.a. dem Abschlussbericht des Runden Tisches zu entnehmen ist, und damit nicht ursächlich und eindeutig den seit Mai 2007 erteilten Genehmigungen zur Grundwasserentnahme zuordenbar sind. Wenn die Grundwasserstände trotz der Erteilung dieser Genehmigungen dem GWBP entsprechen und gleich bleiben, erscheint ein durch die genehmigte Grundwasserentnahme verursachter Eintritt eines Umweltschadens nicht glaubhaft. Insofern kann auf die Ausführungen zuvor verwiesen werden.

In dieser Kenntnis des komplexen Sachverhaltes hat die Landesregierung den Runden Tisch Hessisches Ried einberufen. Dessen Abschlussbericht bestärkt mich in meiner Auffassung, dass wir es hier mit einer Situation mit vielen Einflussgrößen und Interessenslagen zu tun haben, die am besten mit gebündelten, einvernehmlichen und konstruktiven Entscheidungen und Maßnahmen verbessert werden kann. Vor diesem Hintergrund können Sie versichert sein, dass ich Bemühungen um die Verbesserung der Situation der Wälder im Hessischen Ried unterstütze. Ich verbinde dies mit der Bitte an Sie, unsere Kräfte im positiven Sinne für die Verwirklichung sinnvoller Maßnahmen zu bündeln. Hierzu stehe ich Ihnen gerne für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

